

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



| | | |
|--------|---|---------------|
| Nr. 42 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.10.2023 | Jahrgang 2023 |
|--------|---|---------------|

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|---------------------------|---|--|-----|
| 06.04.2023 | MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH | Jahresabschluss zum 31.12.2022 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH | 856 |
| 20.03.2023 | MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH | Jahresabschluss zum 31.12.2022 der MKD Märkische Kulturgut Dechenhöhle gGmbH | 858 |
| 09.05.2023 | MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH | Jahresabschluss zum 31.12.2022 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH | 860 |
| 12.10.2023 | Stadt Meinerzhagen | Sitzung des Rates der Stadt am 23.10.2023 | 862 |
| 11.10.2023 | Stadt Balve | Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen | 863 |
| 11.10.2023 | Stadt Meinerzhagen | Planauslegung wegen der Entstehung eines Gewässers im Rahmen der Erweiterung des Steinbruchs in Reichshof | 866 |
| 05.10.2023 | Jagdgenossenschaft Ihmert | Einladung der Mitglieder der JG Ihmert zur 11. Genossenschaftsversammlung am 08.11.2023 | 867 |
| 10.10.2023 | Stadt Plettenberg | 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes | 868 |
| 11.10.2023 | Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Toralf Schulz | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Lüdenscheid Stadt | 870 |
| 12.10.2023 | Stadt Neuenrade | Sitzung des Rates der Stadt am 24.10.2023 | 872 |
| 16.10.2023 | Stadt Lüdenscheid | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung | 872 |
| 12.10.2023 | Stadt Halver | Sitzung des Rates der Stadt am 23.10.2023 | 874 |

MEG

Bekanntmachung der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH

Jahresabschluss zum 31.12.2022 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH hat am 15. August 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 16.10.2023 bis zum 27.10.2023 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im April 2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH,
Lüdenscheid

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen

Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsamen Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 6. April 2023

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer

MKD

Bekanntmachung der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2022 der MKD Märkische Kulturgut Dechenhöhle gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH hat am 15. August 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 16.10.2023 bis zum 27.10.2023 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im März 2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Iserlohn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Iserlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 20. März 2023

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer



Bekanntmachung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2022 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH hat am 15. August 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 16.10.2023 bis zum 27.10.2023 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im Mai 2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH,
Lüdenscheid

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,

den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben

unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 9. Mai 2023

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Am 23.10.2023, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 21 vom 04.09.2023
2. Gesellschafterversammlung Entwicklungsgesellschaft Interkommunales Gewerbegebiet Grünewald mbH (EG Grünewald)
hier: Jahresabschluss 2022 und Wirtschaftsplan 2024
3. Zustimmung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022
4. A) Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022
B) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022; Behandlung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung des Bürgermeisters
5. Abwasserbeseitigung
A) Neuberechnung der Gebühren für das Jahr 2022
B) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen

6. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

7. Sitzungsniederschrift Nr. 21 vom 04.09.2023
8. Grundstücksangelegenheiten Feuerwehrgerätehaus Meinerzhagen
9. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 12.10.2023
In Vertretung:
gez. Klose

**Bekanntmachung
der Stadt Balve**



**über die Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie zum
Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“
im Ortsteil Mellen**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.
2. Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung mitsamt der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Kenntnis. Darüber hinaus nimmt er den Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" nebst Begründung, dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der vegetationskundlichen Untersuchung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufzustellenden Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ umfasst das Flurstück 129 der Flur 10, Gemarkung Mellen.

Ein Übersichtsplan ist der Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie der Entwurf des Bebauungsplanes nebst den nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung
- Begründung zum Bebauungsplan
- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan
- Vegetationskundliche Untersuchung

können gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.10.2023 bis einschließlich 28.11.2023

im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<https://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/beteiligungsverfahren>

Wenn Sie über ein Internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den obenstehenden QR-Code einsehen.

Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während vorgenannten Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1. Bauleitplanung

Bebauungsplanentwurf Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ mit Darstellung der für den Eingriffsausgleich vorgesehenen Flächen.

Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ mit Aussagen zu Altlasten, Emissionen und Denkmalschutz sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des Umweltberichts.

Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Aussagen zu Altlasten, Emissionen und Denkmalschutz sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des Umweltberichts.

2. Gutachten und Fachplanungen

Flächennutzungsplan:

- Umweltbericht vom August 2023 des Büros Bertram Mestermann mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Bertram Mestermann von August 2023 mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen.

Bebauungsplan:

- Umweltbericht vom August 2023 des Büros Bertram Mestermann mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Bertram Mestermann von August 2023 mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen.
- Vegetationskundliche Untersuchung des Büros Landschaftsökologie & Umweltplanung von Mai 2023 mit Aussagen zur bestehenden Nutzung und der vorhandenen Biotoptypen und einer vegetationskundlichen Beschreibung der Fläche.

3) Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Mensch

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 Immissionsschutz vom 09.05.2023, Aussage, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 07.06.2022
Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen. Zudem Bezug auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Informationen, dass möglicherweise ein Nahrungshabitat für Greifvögel im Plangebiet liegt.

Schutzgut Boden

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau vom 22.05.2023
Vorkommen von ehemaligen Bergwerksfeldern und Aussagen, dass aktuell kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 17.05.2023
Aussage, dass gegen die Errichtung der PV-Anlage auf dem geplanten Grundstück keine Bedenken bestehen. Äußerung von Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.04.2023
Aussage, dass aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken bestehen.

Schutzgut Landschaftsschutz und Landschaftsbild

- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 07.06.2022
Aussage, dass das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt und die Planung mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden ist.

Schutzgut Kultur

- Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 28.04.2023 Information zu möglichem Vorhandensein bisher unbekannter Bodendenkmalsubstanz im Plangebiet.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

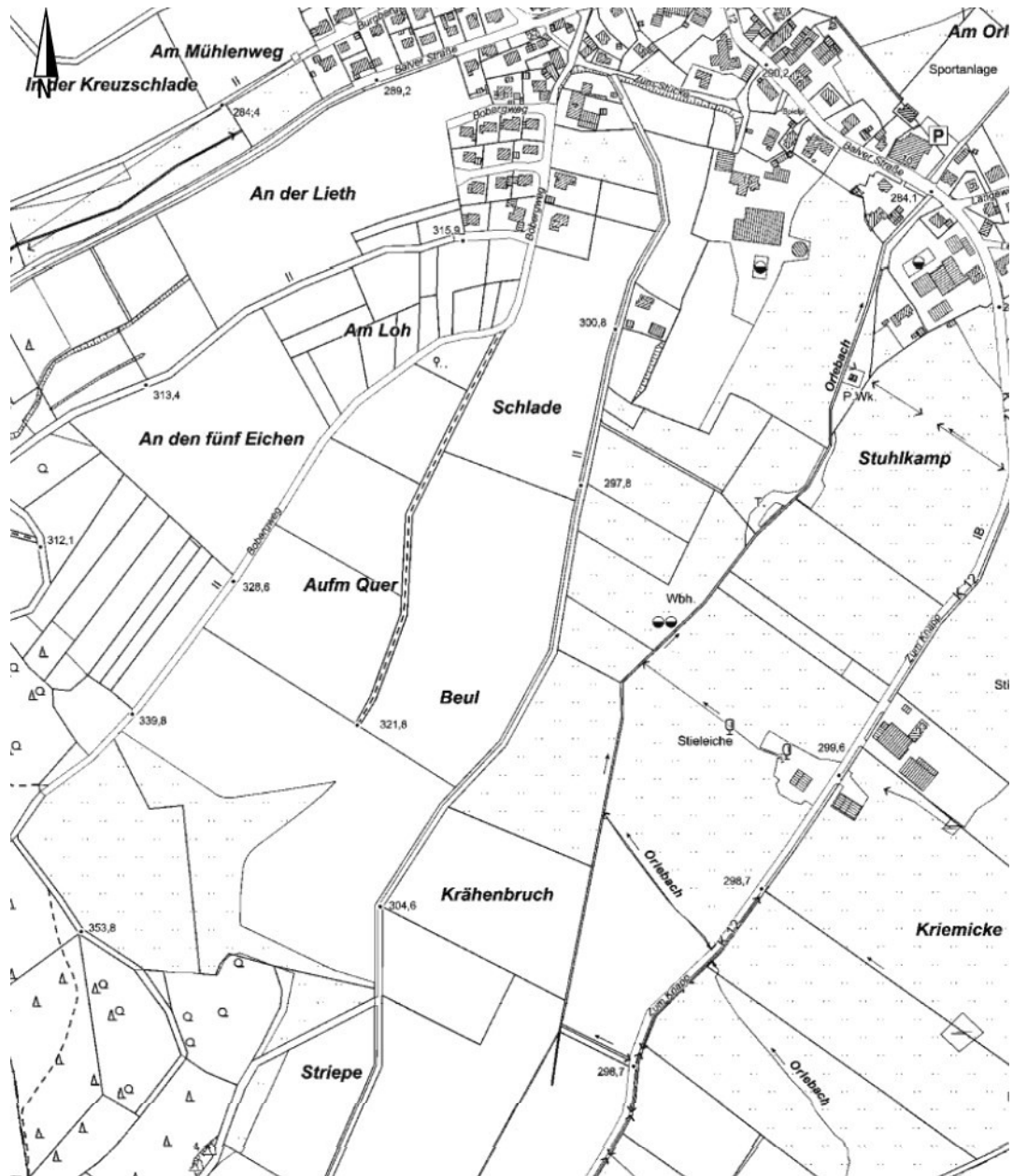
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 11.10.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister

In Vertretung
Gez. Michael Bathe
Allgem. Vertreter des Bürgermeisters



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)
Ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Bekanntmachung

der Planauslegung wegen der Entstehung eines Gewässers im Rahmen der Erweiterung des Steinbruchs in Reichshof, Elbachstraße 11 der Fa. Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH.

Die Fa. Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH, Lüsberger Str. 2, 51580 Reichshof, beabsichtigt, den Steinbruch (Betriebsfläche 17,3 ha) in Reichshof, Elbachstr. 11, um 14,3 ha in der Fläche zu erweitern. Als Abbausohle ist für den Erweiterungsbereich und Teile des bestehenden Steinbruchs eine Tiefe von 265 m NN vorgesehen. Dies bedeutet für die Teile des Altbereiches eine Vertiefung um 30 m.

Nach Einstellung der Abgrabungstätigkeit soll ein Gewässer mit einer Fläche von ca. 20 ha entstehen.

Hierbei handelt es sich um einen Gewässer Ausbau, für den gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein Planfeststellungsbeschluss erforderlich ist.

Das Steinbruchgelände liegt im Wasserschutzgebiet der Wiehltalsperre und im Geltungsbereich der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB).

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 5 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der UVP-Bericht ist den ausgelegten Antragsunterlagen beigelegt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass des beantragten

Planfeststellungsbeschlusses ist der Oberbergische Kreis, Der Landrat, Umweltamt, Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach zuständig.

Der Plan liegt mit den dazugehörigen

- zeichnerischen Darstellungen
- UVP-Bericht
- Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischem Begleitplan
- sowie den immissionsschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Gutachten gem. § 70 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3,4,5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Zeit

vom 20.10.2023 bis 20.11.2023

bei der Stadt Meinerzhagen, Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 15, 58540 Meinerzhagen, im Vorraum des Bürgerbüros während der Dienststunden montags bis freitags 07.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs

14.00 – 16.30 Uhr, donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Außerdem sind die Planunterlagen gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises, Der Landrat, Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach unter www.obk.de/umweltveroeffentlichung abrufbar.

Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 18 UVPG. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, d.h. bis einschließlich 20.12.2023 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meinerzhagen, Rathausgebäude 1, Fachbereich 1 - Zentrale Dienste -, Herrn Klose, Zimmer 112, Bahnhofstraße 15, 58540 Meinerzhagen oder beim Oberbergischen Kreis, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach erheben.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Oberbergischen Kreises erhoben werden. die E-Mail-Adresse lautet: vps@obk.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz beim Oberbergischen Kreis erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@obk.demail.de.

Die Einwendung kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach (bePo) eingereicht werden. Das beBPo steht im Verbund mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), besonderen elektronischen Notarpostfach (beN) sowie besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (eBO).

Der Oberbergische Kreis hat folgende beBPo-Adresse eingerichtet:

| Amt | Aufgabenbereich | Nutzer-ID |
|----------|---------------------|---|
| Hauptamt | zentrale Poststelle | DE.Justiz.a1e753b9-8e41-416e-8256-272c33e30236.1fc9 |

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen zumindest den geltend gemachten Belang und die Art der Beeinträchtigung enthalten. Die Einwendungen müssen unterschrieben und mit lesbarem Namen und Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Inhalt bleiben unbeachtet.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vg. Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen oder Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bei den vg. Stellen innerhalb der Einwendungsfrist

vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zusätzlich wird gem. § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auch auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht unter der Adresse: <https://uvp-verbund.de>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben zu erörtern.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Zur Datenschutzerklärung und den Informationen nach Artikel 13, 14 EU-DS-GVO verweise ich auf die Internetseite des Oberbergischen Kreises unter [Oberbergischer Kreis: Datenschutzerklärung \(obk.de\)](https://www.obk.de).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden, und diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen für Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben vorzunehmen sind, kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörsbehörde zu geben.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

++++++

Die gem. § 74 VwVfG NRW vorgesehene Zustellung der Entscheidung über die erhobenen Einwendungen kann bei mehr als 50 erforderlichen Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Meinerzhagen, 11.10.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Klose



JAGDGENOSSENSCHAFT IHMERT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Auskunft erteilt:

Geschäftsführer Rudolf Schönenberg
Westendorfstraße 50, 58675 Hemer

Telefon: 02372 / 984790

Mobil: 0172 /1378 139

E-Mail: rudolf.schoenenberg@t-online.de

58675 Hemer, 05.10.2023

**Einladung der Mitglieder der JG Ihmert zur
11. Genossenschaftsversammlung
(gemäß § 7 der Satzung)
am Mittwoch 08.11.2023 um 19:00 Uhr
im alten Bauernhaus, Stuken 1
in 58675 Hemer-Ihmert**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der 11. Genossenschaftsversammlung (06.10.2021)
3. Bericht der Kassenprüfer zur Kassenprüfung der Jagdjahre 2021/2022 + 2022/2023
4. Bericht des Geschäftsführers gemäß § 14 (1) der Satzung zum Kassenbestand, der Rücklagen und zum HH-Plan 2020/2021 + 2021/2022 + 2022/2023
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl neuer Kassenprüfer/Innen
7. Beschluss über die Höhe der Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2022/2023 2023/2024 und Bildung von Rücklagen
8. Wahl des Jagdvorstehers (der bisherige Jagdvorsteher ist kein Jagdgenosse mehr) für den Zeitraum 01.04.2024 – 31.03.2026 (2 Jahre)
Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt in der Versammlung Herbst 2025
9. Bestätigung des Geschäftsführers durch die Genossenschaftsversammlung
10. Verschiedenes

Die Vertretungsvollmacht(en) >siehe §§ 7 u. 10 der Satzung< sind dem Geschäftsführer bis zum 27.10.2023 per Post oder per E-Mail, rudolf.schoenenberg@t-online.de, zuzusenden; Original ist am Tage der Genossenschaftsversammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen.

Bitte die GF unterstützen, in dem die Jagdgenossen ihre E-Mail-Adresse sowie Veränderungen im Jagdkataster (Verkauf, Zukauf, Kontaktdaten, Bankdaten etc.) bekannt geben.

Gez.: Axel Schulte
Jagdvorsteher

Gez.: Rudolf Schönenberg
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg**

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 den Feststellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gefasst.

Gegenstand der 16. Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung einer Fläche für ein sonstiges Sondergebiet, zugunsten der Erweiterung eines Lebensmittel-discounters in Plettenberg. Die Planzeichnung kann der Anlage dieser Bekanntmachung entnommen werden.

Die Bezirksregierung in Arnsberg hat mit Verfügung vom 26. September 2023, Az.:35.02.43.01-004, für die 16. Änderung folgende Genehmigung erteilt:

Auszug aus der Genehmigung

Unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 05.09.2023 vom Rat der Stadt Plettenberg beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Arnsberg, den 26. September 2023
Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 35.02.43.01-004
Im Auftrag
Tanja Garbes

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss vom 05.09.2023 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de einzusehen und wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während folgender Zeiten zu jedermann Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von: 08:00 bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von: 14:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags von: 14:00 bis 17:00 Uhr.

Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt. Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuauaufstellung – 07.12.21“) schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12 unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 10.10.2023

Der Bürgermeister

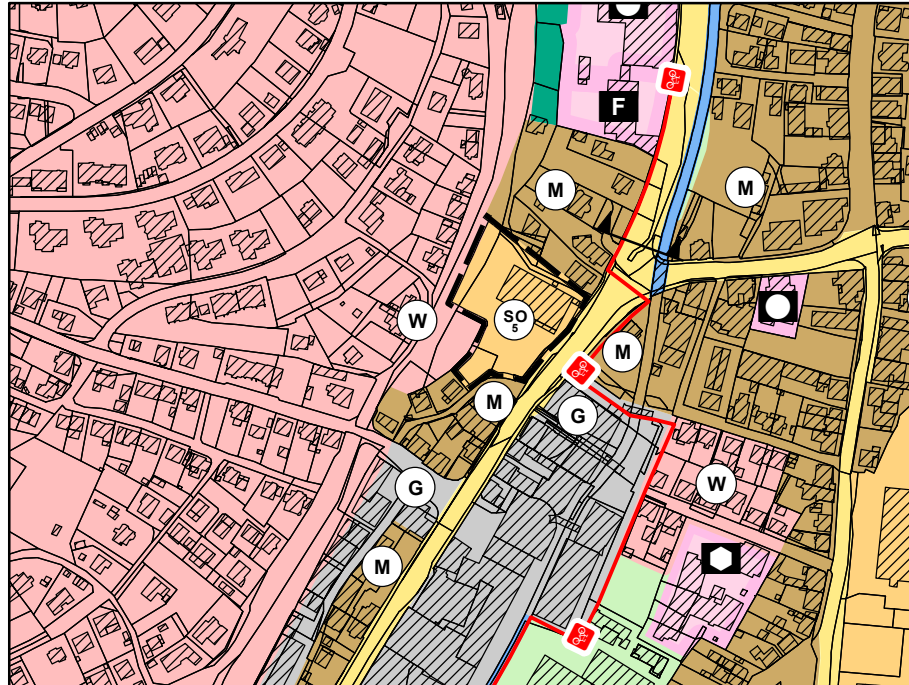
gez. Schulte



16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg

- Aldi-Markt Herscheider Straße -

Bisherige Darstellung M 1: 5000



Umgrenzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bisherige Darstellung

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Sonstige Sondergebiete



Zweckbestimmung:
großfl. Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter
max. Gesamtverkaufsfläche 800m²

Planänderung

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

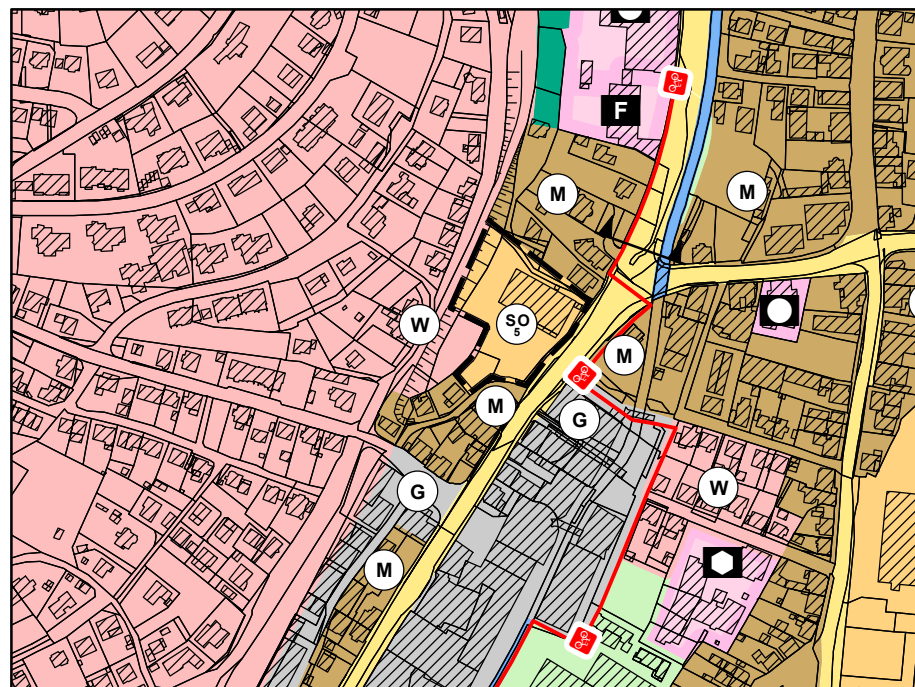


Sonstige Sondergebiete



Zweckbestimmung:
großfl. Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter
max. Gesamtverkaufsfläche 1.050m²

Planänderung M 1: 5000



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221). **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Plettenberg hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung am 06.12.2022 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 04.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB hat vom 12.01.2023 bis 10.02.2023 stattgefunden.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.03.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.03.2023 bis zum 14.04.2023 öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt. Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.07.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.07.2023 bis zum 22.08.2023 erneut öffentlich ausgelegen.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Plettenberg hat diese Änderung nach Prüfung der eingegangenen Anregungen und Bedenken in seiner Sitzung am festgestellt.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister

Genehmigung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom

Az.:

Arnsberg, den

genehmigt.

.....
Bezirksregierung i.A.

Schlussbekanntmachung

Die Genehmigung ist am..... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 16. Flächennutzungsplanänderung ist am in Kraft getreten.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Toralf Schulz



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Lüdenscheid Stadt

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstückes Gemarkung Lüdenscheid Stadt, Flur 6; Flurstück 239.

Als Grenznachbar ist das in Lüdenscheid gelegenen Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Lüdenscheid Stadt, Flur 6 Flurstück 177 von der Teilungsvermessung betroffen . Als Eigentümer der Fläche werden :

| | |
|---|-----------------------------------|
| Zekovic, Mervan | Zekovic, Indira, geb. Mustajbasic |
| Rovcanin, Sevko | Rovcanin, Sabira, geb. Cosovic |
| Neuhaus, Friedhelm | Neuhaus, Inge, geb. Reuter |
| Chaliloglou, Aikout | Becker, Rolf |
| Becker, Eva-Maria, geb. Herder | Kircher, Andreas |
| Becker, Rolf | Jäger, Klaus |
| Jäger, Brigitte, geb. Richartz | Wang, Wanting |
| XU, Qiang | Mering, Petra |
| Herrmann, Veronika, geb. Sengalski | Herrmann, Arnold Paul |
| Herrmann, Raimund | Heese, Andreas |
| Tekmeridis, Christos | Kreidewolf, Nils |
| Foti, Georgios | Tzani, Eleni |
| Koc, Ibrahim | Koc, Suna, geb. Buyuk |
| Guerra, Kerstin, geb. Kosziol | Guerra, Michele |
| Dahms, Sabine, geb. Moreels | Mastel, Olga |
| Pleshivikh, Eduard | Yildirim, Mesut |
| Yildirim, Zeynep, geb. Ünal | Zekovic, Mersudin, |
| Karantonas, Andreas | Karantonas, Konstantinos |
| Karantonas, Anastasios | Berghöfer, Doris, geb. Weber |
| Da Silva-Viveros, Maria De Los Angeles, geb. Da Silva | |
| Viveros, Luis Marcelo | Tibos, Nikolaos |
| Tibou, Lamprini | Ioannidou, Kalliopi |
| Vasileiadou, Kyriaki | Zekovic, Vejsil |
| Zekovic, Munevera | Sarri, Annunziata, geb. Rendine |
| Sarri, Giovanni | Mouratidou, Eleni |
| Gazanis, Thomas | Roumetsiou, Athina |
| Borgolte, Marion, geb. Kölsche | Wesolowski, Martin |
| Wesolowski, Nina, geb. Hecker | Dagkouli, Athanasia |
| Pylis, Dimitrios | Tsobanis, Ioannis |
| Giartimidis, Apostolos | Tut, Tuncer |
| Tut, Ayfer | Tews, Alex |
| Tews, Marina, geb. Klass | Brandt, Uwe |
| Brandt, Ulrike | Boussios, Pavlos |
| Boussios, Nektarios | Özlüoglu, Ayhan |
| Özlüoglu, Ayse, geb. Coban | Tulin, Svetlana |
| Tulin, Natalie | Tulin, Elena, geb. Beck |
| Zekovic, Elvis | Thurairatnam, Thillaiampalam |
| Kichouhi, Mohamed | Kichouhi, Aicha, geb. Lamou |
| Mouratidis, Savvas | Eschenasy, Calin |
| Eschenasy, Ursula, geb. Kolodziej | Tekmeridou, Stilian |
| Bousiou, Sofia, geb. Zorbanou | Galatidis, Ioannis |
| Iliadou, Athanassia | Sebregondi, Hans-Jürgen |

angegeben.

Weil die Adressen der Eigentümer als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnten, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von

Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10.10.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22051-6 in der Zeit

vom 19.10.2023 bis 20.11.2023

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.- Ing. Toralf Schulz
Glatzer Str. 31
58511 Lüdenscheid**

während der nachstehenden Dienstzeiten:
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02351 / 5694217 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Glatzer Str. 31, 58511 Lüdenscheid zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüdenscheid 11.10.2023

gez. Dipl.-Ing. Toralf Schulz, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Am Dienstag, 24. Oktober 2023 um 17:00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung
des Rates der Stadt Neuenrade
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 20.06.2023
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 20.06.2023
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Antrag der FWG-Fraktion vom 24.08.2023;
hier: Verkehrsanbindung des Wohngebietes "Auf dem Felde" an die Affelner Straße zur Entlastung der Weidenstraße in Affeln
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2023;
hier: Prämie zur Beseitigung von Schottergärten
8. Antrag der CDU-Fraktion;
hier: Sicherheit an der neuen Bushaltestelle im Borkeweg in Blintrop
9. Antrag der FWG-Fraktion vom 26.09.2023;
hier: Sanierung der Pflasterung und Schaffung von barrierefreien Gehwegen in der Neuenrader Altstadt
10. Nahverkehrsplan 2023/2028 im Märkischen Kreis
11. Stand der Digitalisierung bei der Stadt Neuenrade
12. Wappensatzung Stadt Neuenrade
13. Aufstellung eines Lärmaktionsplans der 4. Stufe gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
14. Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ der Stadt Neuenrade
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
15. Erneuerung Schöntaler Weg;
hier: Ausbaubeschluss
16. IKEK Neuenrade;
hier: Dorferneuerung 2024
17. Förderung des Breitbandausbaus "graue Flecken" (Gigabit-Richtlinie 2.0)
hier: Antragstellung
18. Sanierung des Freibades Friedrichstal: Zuwendungsantrag "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur";
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW

19. Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2022
20. Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Neuenrade
21. Größenabhängige Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2022
22. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
23. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

24. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 20.06.2023
25. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 20.06.2023
26. Anträge zur Tagesordnung
27. Anfragen und Mitteilungen
28. Auftragsvergabe
29. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.
gez.
Gerhard Schumacher
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Stadt
Lüdenscheid

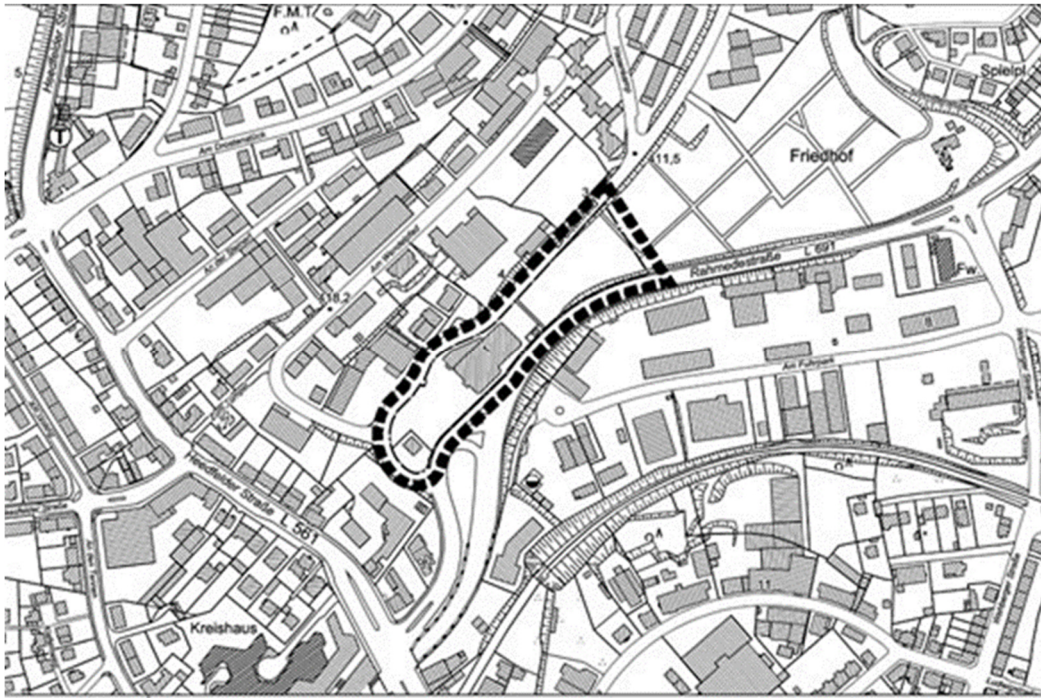
Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2023 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Abweichend vom Aufstellungsbeschluss ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung um westlich gelegene Grundstücke erweitert worden und hat nunmehr den nachstehend skizzierten Geltungsbereich.



II. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Stadt vorliegen, für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Ziel der Planung ist, der Feuerwehr eine Fläche für ein neues Feuerwehrgerätehaus planungsrechtlich verfügbar zu machen. Der derzeitige Standort der Feuerwehr an der Rahmedestraße, Ecke Wehberger Straße entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen und Platzbedarfen. Für den neuen Standort soll ein ungenutzter und nicht mehr für Friedhofsfläche benötigter Grundstücksteil umgewidmet werden. Außerdem soll dem vorhandenen Rewe-Markt im begrenzten Maß eine Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung einschließlich der Begründung samt der wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 26. Oktober 2023 bis einschließlich
27. November 2023**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr,**

im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=59458> (Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung) zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1721),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

Für die elektronische Abgabe Ihrer Stellungnahme steht Ihnen das Online-Formular auf der Veröffentlichungsseite der Stadt Lüdenscheid (Link siehe oben) zur Verfügung.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.

- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden, einschließlich
- Artenschutzprüfung (ASP)
- Gutachterliche Stellungnahme zur städtebaulichen Verträglichkeit der Erweiterung des Lebensmittelmarktes
- Schreiben des Märkischen Kreises mit Hinweisen zu einer Altablagerung
- Schreiben des Märkischen Kreises mit Hinweisen zu Bäumen und Fällzeiträumen
- Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes mit Hinweisen zu Starkregenereignissen

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die vorstehenden Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.10.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 23.10.2023, 17:00 Uhr**, findet in der Aula der Humboldtschule in Halver, Humboldtstraße 5, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt.

A. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Bestellung eines Stimmgruppendelegierten und eines Ersatzdelegierten für die Verbandversammlung des Wupperverbandes (Wechsel Stimmgruppen- und Ersatzdelegierter)
3. Entsorgung des Teeraufbruchs Herpiner Weg
4. Bekanntgaben
5. Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

Halver, 12.10.2023

Der Bürgermeister
Michael Brosch

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.